



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Fr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 27. Mai.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es sind neuerdings in verschiedenen Theilen der Monarchie, so wie überhaupt im nördlichen Deutschland, Abgesandte der Secte der Mormonen aus Amerika erschienen um ihre Lehren und einzelne Schriften über dieselben zu verbreiten. Diese Bestrebungen verdienen—abgesehen von den Vorwürfen, welche gegen die Grundsätze jener Secte über die Ehe und einige andere sociale Gegenstände erhoben sind—deshalb die besondere Aufmerksamkeit der Behörden, weil, dem Vernehmen nach, die Mormonen-Ansiedelungen in Amerika noch nicht die zur Bildung eines Staats erforderliche Bevölkerungszahl haben und die Häupter der Secte deshalb bemüht sind, Auswanderer aus Europa dahin zu ziehen, so daß also der Verdacht nahe liegt, daß die hier auftretenden Abgesandten es sich zum Geschäft machen, diesseitige Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten.

Die Königliche Regierung hat daher die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen, daß sie auf das Erscheinen derartiger Abgesandten mit Aufmerksamkeit achten, dieselben vorkommenden Falls ausweisen, oder, wenn hinreichende Gründe dazu sich finden, ihre gerichtliche Verfolgung wegen Uebertretung des § 114 des Strafgesetzbuchs veranlassen.

Berlin, den 26. April 1853.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Vorstehenden hohen Erlaß bringe ich im Auftrage der vorgeordneten Königlichen Regierung den Polizei-Verwaltungen des Kreises hierdurch zur Kenntniß und ersuche dieselben, mich von dem Erscheinen von Abgeordneten der genannten Secte in ihren Verwaltungs-Bezirken schleunigst zu benachrichtigen.

Neustadt, den 24. Mai 1853.

Der Königliche Landrath.

Mit dem 1. September d. J. beginnt im Königlichen Hebammen-Lehr-Institute hieselbst der Lehrcursus in deutscher Sprache. Die Theilnahme an demselben kann nur Denjenigen gestattet werden, welche von solchen Gemeinden gewählt sind, für welche die Anstellung von Hebammen ein wirkliches Bedürfnis ist. Außer dem Wahlattest bedarf es des Zeugnisses des Kreis-Physicus, über körperliche und geistige Qualification, des Seelsorgers über unbescholtenen Lebenswandel und des Taufscheins.

Personen über 30 Jahr sind für den Unterricht nicht mehr befähigt und müssen zurückgewiesen werden.

Die landrätthlichen Behörden haben die Vorschriften der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Januar 1841 sorgfältig zu befolgen und die betreffenden Schülerinnen, unter Beifügung obengenannter Atteste, spätestens bis zum 16. Juli d. J. bei uns anzumelden.

Doppeln, den 4. Mai 1853.

Königliche Regierung.